

Anmerkung:

Die Entscheidung hinterläßt die peinliche Empfindung, die sich stets einstellt, wenn das Gericht einen — sachlich möglicherweise berechtigten — Rechtsschutzanspruch an der Nichtbeachtung von Prozeßformalitäten durch die rechtsunkundige Partei hat scheitern lassen. Diese Empfindung steigert sich, wenn dem Versehen der Partei das Zusammentreffen von zwei Formvorschriften zugrunde liegt, die innerlich so wenig begründet sind, wie die Form des Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung eines Anerkenntnisurteils (vgl. die gegenteilige Regelung im Falle des § 99 Abs. 3 ZPO) und die Bestimmung über den Adressaten der Berufungsschrift (vgl. die gegenteilige Regelung bei der Beschwerde und bei der Berufung des Strafprozesses); sie steigert sich doppelt, wenn das Formversehen dazu führt, daß eine — möglicherweise unrichtige — Entscheidung zugunsten einer Partei bestätigt werden muß, die illegal die Republik verlassen hat. Das sozialistische Gericht darf sich in solchen Fällen nicht ohne weiteres dabei beruhigen, daß die verletzte Norm eine „strenge Formvorschrift“ ist, sondern hat nach Mitteln und Wegen zu suchen, die in einer dem Gesetz nicht widersprechenden Weise dem durch die bürgerliche Rechtsprechung verschärften Formalismus der noch geltenden ZPO entgegenwirken und eine sachliche Entscheidung ermöglichen können. Im vorliegenden Falle lassen sich sogar zwei derartige Wege finden.

1. Das Gesetz verlangt lediglich „die Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht“ innerhalb der Berufungsfrist. Auf welchem Wege die Berufungsschrift einzureichen ist, d. h., ob sie unmittelbar an das Berufungsgericht gesandt werden muß oder auf dem Umwege über das erstinstanzliche Gericht eingereicht werden kann, wird nicht bestimmt; also steht nichts im Wege, auch die zweite Alternative zuzulassen. Selbstverständlich genügt die Einreichung der Berufung beim Kreisgericht nicht, um die Berufung wirksam zu machen; aber wenn das Kreisgericht die Berufungsschrift an das Bezirksgericht weiterleitet, und sie geht dort vor Ablauf der Berufungsfrist ein, so ist damit nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes Genüge getan, sondern auch seinem Sinn entsprochen, der doch darauf hinausläuft, daß die Berufung dem über sie entscheidenden Gericht noch innerhalb der Rechtsmittelfrist vorliegen muß: die Berufung ist wirksam eingelegt.

Es zeigt sich hier wieder, daß der unseren Zivilprozeß belastende Formalismus zu einem großen Teil gar nicht auf dem Gesetz selbst beruht, sondern auf dessen Auslegung durch die bürgerliche Rechtsprechung, die von unseren Gerichten, bewußt oder unbewußt, immer noch mitgeschleppt wird. Deshalb muß gerade bei der Anwendung formaler Bestimmungen immer von neuem aufmerksam geprüft werden, was der Wortlaut des Gesetzes erfordert und was überspitzte und für die Gerichte des sozialistischen Staates unverbindliche Zutat ist.

Bei der Anwendung des § 518 Abs. 1 ZPO in diesem Sinne hätte das BG Potsdam mit großer Wahrscheinlichkeit — der Beschluß gibt die erforderlichen Daten nicht an — die Verwerfung des Rechtsmittels aus formalen Gründen vermeiden und zu einer sachlichen Entscheidung gelangen können. Die Verklagte, die irrtümlich die sofortige Beschwerde für das gegebene Rechtsmittel hielt, muß diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eingelegt haben. Da das Kreisgericht der Beschwerde nicht abhelfen wollte, hatte es diese nach § 571 ZPO vor Ablauf einer Woche dem Bezirksgericht vorzulegen, so daß anzunehmen ist, daß die Akten mit der Beschwerdeschrift noch vor Ablauf der Berufungsfrist an das Bezirksgericht gelangt sind. Daß die Beschwerde, sofern sie die zwingenden Formvorschriften der Berufung erfüllte, in eine solche umgedeutet werden konnte, wird vom BG Potsdam nicht verkannt; entfällt also das Argument, daß zur Ermöglichung der Umdeutung die Rechtsmittelschrift unmittelbar beim Bezirksgericht hätte eingereicht werden müssen, so stand der Zulässigkeit des als Berufung aufzufassenden Rechtsmittels nichts im Wege.

2. Das übernommene Recht kennt zwei Fälle, in denen eine volljährige Person die Verfügungsmacht

über ihr Vermögen als Gesamtheit, zumindest insoweit es pfändbar ist, verlieren kann: den Fall des Konkurses und den Fall der Entmündigung. Der Verlust der Verfügungsmacht kann nicht ohne Einfluß auf die für oder gegen solche Personen schwebenden Zivilprozesse bleiben, in denen es um Teile des ihrer Verfügung entzogenen Vermögens geht. Infolgedessen trägt das übernommene Prozeßrecht dem Verlust der Verfügungsmacht in den beiden ursprünglich allein in Frage kommenden Fällen Rechnung: es ordnet an, daß mit dem Augenblick des Verlustes der Verfügungsmacht eine Unterbrechung des für oder gegen die betroffene Partei schwebenden Prozesses eintritt (§§ 240, 241 ZPO).

Hier bot sich also dem Gericht ein weiterer Anknüpfungspunkt zur Vermeidung einer rein formalen Entscheidung. Der durch die Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 neu eingeführte Fall eines Verlustes der Verfügungsmacht über das Vermögen entspricht in seinen Wirkungen genau jenen bis dahin allein vorgesehenen Fällen, auch insoweit, als an die Stelle des betroffenen Vermögensinhabers ein kraft Amtes zur Verwaltung des Vermögens berechtigter und verpflichteter Dritter tritt: in jenen Fällen der Vormund, Pfleger oder Konkursverwalter, hier der staatliche Treuhänder. Es ist offensichtlich, daß die ZPO auf den neuen Sachverhalt — hätte er z. Z. ihres Erlasses eintreten können — in gleicher Weise reagiert hätte wie auf die ihr bekannte Sachverhalte derselben Art, m. a. W.: es handelt sich um einen Musterfall für die Notwendigkeit der entsprechenden Anwendung eines bestimmten Normenkomplexes.

Die Frage der entsprechenden Anwendung vorhandener Normen auf Sachverhalte, zu deren Regelung diese Normen an sich, nicht bestimmt sind, erhebt sich stets da, wo neue Rechtsinstitute geschaffen, aber nicht zugleich hinsichtlich aller denkbaren Rechtsbeziehungen umfassend geregelt werden. Derartige nicht umfassend geregelte neue Rechtsinstitute sind naturgemäß in Epochen einer revolutionären staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung besonders häufig, weil sich eine allzu umfassende Regelung als Hemmnis für die Entwicklung erweisen kann. Die entsprechende Anwendung vorhandener Normen gibt den Gerichten große schöpferische Möglichkeiten in die Hand, aber ihre Zulässigkeit ist gerade in jenen Fällen besonders sorgfältig und verantwortungsbewußt zu prüfen, in denen es sich also darum handelt, ob Normen des übernommenen Rechts auf neue, sozialistische Einrichtungen entsprechend angewandt werden können. Hier ist nicht nur zu untersuchen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung gegeben sind, also ob wirklich einander „entsprechende“ Sachverhalte vorliegen, auf welche die übernommene Regelung sowohl nach deren Sinn und Zweck als auch nach Sinn und Zweck des neuen Rechtsinstituts paßt, sondern hier muß auch vom Ergebnis her beurteilt werden, ob sich die entsprechende Anwendung mit den rechtspolitischen Tendenzen des neuen Instituts verträglich und diese fördert.

Der Unterbrechung des Verfahrens liegen verschiedene rechtspolitische Ziele zugrunde. Sie soll, vor allem im Falle des Verlustes der Prozeßfähigkeit, die betroffene Partei schützen, bis sie zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Rechte einen gesetzlichen Vertreter erhalten hat. Sie soll die andere Partei davor schützen, das Verfahren mit einem Gegner durchführen zu müssen, dessen Prozeßhandlungen nicht rechtswirksam sind. Sie soll schließlich — das gilt besonders im Falle des Konkurses und ist ebenso bedeutsam für den Fall des illegalen Verlassens der DDR — verhindern, daß irgendwelche, womöglich endgültige Entscheidungen ergehen, bevor die Prozeßstandschaft der zur Vermögensverwaltung eingesetzten Amtsperson wirksam geworden ist und diese Zeit gefunden hat, die Sachlage zu überprüfen und die nach den gesamten Verhältnissen zweckmäßigste und der Sicherung des Vermögens für Ansprüche des Staates oder anderer Gläubiger dienlichste Entscheidung über die weitere Durchführung des Prozesses zu treffen.

Besonders das letztere Motiv zeigt klar, daß die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Verfahrensunterbrechung vollständig im Sinne der AO vom 20. August 1958, d. h. im Interesse der Sicherstel-